

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)**

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr. / Jahr
14.04.1987	19 / 07.05.1987
03.05.1988	20 / 19.05.1988
28.04.1992	19 / 07.05.1992
07.02.1995	7 / 16.02.1995
03.06.1997	23 / 12.06.1997
19.05.1998	22 / 28.05.1998
23.10.2001	44 / 31.10.2001 (Umst. auf Euro zum 1.1.02)
08.07.2003	32 / 07.08.2003
13.07.2004	30 / 22.07.2004
06.12.2005	01/02 12.01.2006
01.12.2009	50 / 10.12.2009
23.07.2019	31 / 01.08.2019 (wirksam 24.07.2019)
14.09.2021	38 / 23.09.2021
Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Internet
22.10.2024	31.10.2024
20.01.2026	21.01.2026

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

bearbeitende Stelle: Ordnungsamt

Stand: 21.01.2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. April 1987 folgende Satzung, zuletzt geändert am 20.01.2026, beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen

1. für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,-- Euro
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,-- Euro
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. entfällt (Leichenbesorgung)

2. Totengräbergebühren

2.1	für ein Kindergrab	140,-- Euro
2.2	für eine Totgeburt, eine Fehlgeburt oder Ungeborene	140,-- Euro
2.3	für ein Erwachsenengrab	510,-- Euro
2.4	für ein doppeltiefes Grab	590,-- Euro
2.5	für ein Urnengrab	160,-- Euro
2.6	Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %

3. entfällt (Leichenträger)

4. Bestattungsgebühren

4.1	Unterrichtung des Totengräbers, Abstimmung des Beerdigungstermins, Bestellung der Träger, Öffnen und Schließen der Leichenhalle usw.	150,-- Euro
4.2	für die Beisetzung von Aschen	45,-- Euro
4.3	Zuschlag an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50 %
4.4	Grundgebühr	entfällt
4.5	Abschlag von der Grabnutzungsgebühr bei Nichtbenutzen der Aussegnungshalle	entfällt

5. Grabnutzungsgebühr

5.1	Reihengräber	Gebühr für Einwohner (90 %)	Gebühr für Auswärtige (100 %)
5.1.1	Kinder unter 12 Jahre, Fehlgeburten und Ungeborene	660,- €	730,- €
5.1.2	Erwachsene	2.620,- €	2.912,- €
5.1.3	Urne	1.500,- €	1.664,- €
5.1.4	Urnen-Reihengrab „Zentrale Stele“	1.050,- €	1.165,- €
5.1.4.1	Kosten Grabstein	1.494,- €	1.494,- €
5.1.4.2	Kosten Grabpflege	1.370,- €	1.370,- €
5.1.5	Urnen-Reihengrab „Doppelstele“	1.050,- €	1.165,- €
5.1.5.1	Kosten Grabstein	1.875,- €	1.875,- €
5.1.5.2	Kosten Grabpflege	500,- €	500,- €
5.1.6	Urnen-Reihengrab „3 Stelen“	1.050,- €	1.165,- €
5.1.6.1	Kosten Grabstein	1.452,- €	1.452,- €
5.1.6.2	Kosten Grabpflege	1.400,- €	1.400,- €
5.1.7	Urnen-Reihengrab „Rosenhain“	1.050,- €	1.165,- €
5.1.7.1	Kosten Grabstein	2.668,- €	2.668,- €
5.1.7.2	Kosten Grabpflege	420,- €	420,- €

5.2	Wahlgräber		
5.2.1	Kinder unter 12 Jahre, Fehlgeburten und Ungeborene, einfach	530,- €	580,- €
5.2.2	Kinder unter 12 Jahre, Fehlgeburten und Ungeborene, doppelt	660,- €	730,- €
5.2.3	Kinder unter 12 Jahre, Fehlgeburten und Ungeborene, einfach	1.060,- €	1.170,- €
5.2.4	Kinder unter 12 Jahre, Fehlgeburten und Ungeborene, doppelt	1.330,- €	1.470,- €
5.2.5	Kinder unter 12 Jahre, Fehlgeburten und Ungeborene, einfach	1.590,- €	1.750,- €
5.2.6	Kinder unter 12 Jahre, Fehlgeburten und Ungeborene, doppelt	1.990,- €	2.200,- €
5.2.7	Urne 10 Jahre	1.125,- €	1.248,- €

5.2.8	Urne 20 Jahre	2.250,-- €	2.496,-- €
5.2.9	Urne 30 Jahre	3.375,-- €	3.744,-- €
5.2.10	Urnen-Wahlgrab „Rosenhain“	1.800,-- €	1.997,-- €
5.2.10.1	Kosten Grabstein	2.997,-- €	2.997,-- €
5.2.10.2	Kosten Grabpflege	1.750,-- €	1.750,-- €
5.2.11	Urnen-Wahlgrab „Kissensteine“	1.800,-- €	1.997,-- €
5.2.11.1	Kosten Grabstein	2.730,-- €	2.730,-- €
5.2.11.2	Kosten Grabpflege	1.970,-- €	1.970,-- €
5.2.12	Erwachsene, einfach 10 Jahre	1.685,-- €	1.872,50 €
5.2.13	Erwachsene, doppelt 10 Jahre	2.435,-- €	2.704,50 €
5.2.14	Erwachsene, einfach 20 Jahre	3.370,-- €	3.745,-- €
5.2.15	Erwachsene, doppelt 20 Jahre	4.870,-- €	5.409,-- €
5.2.16	Erwachsene, einfach 30 Jahre	5.055,-- €	5.617,50 €
5.2.17	Erwachsene, doppelt 30 Jahre	7.305,-- €	8.113,50 €
5.3	Anonyme Urnengräber	750,- €	832,-- €
5.4	Die Gebühr für ein erneutes Nutzungsrecht bemisst sich nach der tatsächlichen Belegung des Wahlgrabes. Während der Nutzungszeit können Zweitbelegungen oder Urnenbeisetzungen stattfinden. Ist die Ruhezeit größer als das noch verbleibende Nutzungsrecht muss das Nutzungsrecht so verlängert werden, dass die Ruhezeit eingehalten wird. Die Gebühr richtet sich dann nach der zukünftigen Belegung. Dabei können auch einzelne Jahre anteilig berechnet werden.		
5.6	Zweitbelegung Urnen-Wahlgrab „Rosenhain“	1.844,-- €	1.844,-- €
5.7	Zweitbelegung Urnen-Wahlgrab „Kissensteine“	1.844,-- €	1.844,-- €
5.8	Aufpreis je weiteres Schriftzeichen	26,-- €	26,-- €

6. Gebühren für die Bestattung Auswärtiger

6.1 Begriff Auswärtiger

Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Korb ist.

6.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- 6.2.1 Verstorbene, die von Korb aus in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung gegangen oder dort verstorben sind;
- 6.2.2 Verstorbene, die früher ihren Wohnsitz in Korb hatten und in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben oder übernommen haben, sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner;
- 6.2.3 Verstorbene Ehrenbürger der Gemeinde, die auswärts ihren Wohnsitz hatten.

7. Für sonstige Leistungen

- 7.1 Benutzung der Leichenkabine ohne Bestattung in Korb
pro angefangenen Tag 40,-- Euro
- 7.1.1 entfällt
- 7.2 Benutzung der Aussegnungshalle für
ohne Bestattung in Korb 250,-- Euro
- 7.3 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen
von Leichengebeinen oder Urnen
je Hilfskraft und Stunde 35,-- Euro
- 7.4 Zuschlag zu 7.3 in besonders erschwerten Fällen 30 %

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.